

Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2023 der Gemeinde Oststeinbek

SATZUNG

der Gemeinde Oststeinbek

über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 im Ortsteil Havighorst für das Gebiet Teilbereich B nördlich der Dorfstraße in der Doppelkurve zwischen Steinbeker Grenzdamm (Hamburg) und Ziegeleistraße

Präambel

Die Gemeindevertretung Oststeinbek hat in ihrer Sitzung am 28.03.2022 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 im Ortsteil Havighorst für das Gebiet Teilbereich B nördlich der Dorfstraße in der Doppelkurve zwischen Steinbeker Grenzdamm (Hamburg) und Ziegeleistraße aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.04.2022 durch Veröffentlichung in der Bergedorfer Zeitung sowie durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 04.03.2022, (GVOBl. S. 153) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.04.2023 folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist die Sicherung der mit dem Teilbereich B der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 verfolgten Planungsziele und damit die Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung und der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet. Mit der Änderungsplanung werden die folgenden wesentlichen Planungsziele verfolgt:

- Verbesserung der Verkehrssituation entlang der Doppelkurve in der Dorfstraße und Beauftragung eines Verkehrsgutachtens zur Prüfung von diesbezüglich geeigneten Maßnahmen;
- Berücksichtigung des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde Oststeinbek

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 im Ortsteil Havighorst im Teilbereich B nördlich der Dorfstraße in der Doppelkurve zwischen Steinbeker Grenzdamm (Hamburg) und Ziegeleistraße.

Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Plankarte durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (4) Zur Sicherung der Planung dürfen in dem im § 2 bezeichneten Gebiet
 - c) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - d) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlage, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (5) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (6) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen gemäß § 14 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Landrat des Kreises Stormarn als untere Bauaufsicht im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 in Kraft getreten ist, gemäß § 17 Abs. 1 BauGB spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bis zu einem weiteren Jahr bleibt unberührt.

§ 5

Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, die entsteht, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Oststeinbek, Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt, Möllner Landstraße 20, 22113 Oststeinbek beantragt wird.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internet erfolgt unter der Adresse <https://www.oststeinbek.de/buergerservice-politik/bekanntmachungen-wahlen/amtliche-bekanntmachungen>

Oststeinbek, 04. April 2023



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Hettwer
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 11.04.2023 in der Bergedorfer Zeitung sowie durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht worden.

Auf die Bereitstellung im Internet ist am 11.04.2022 in der Bergedorfer Zeitung hingewiesen worden.

Anlage: Plankarte

